



Gemeinde Kumhausen

FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 20

LANDKREIS LANDSHUT

REG.-BEZIRK NIEDERBAYERN

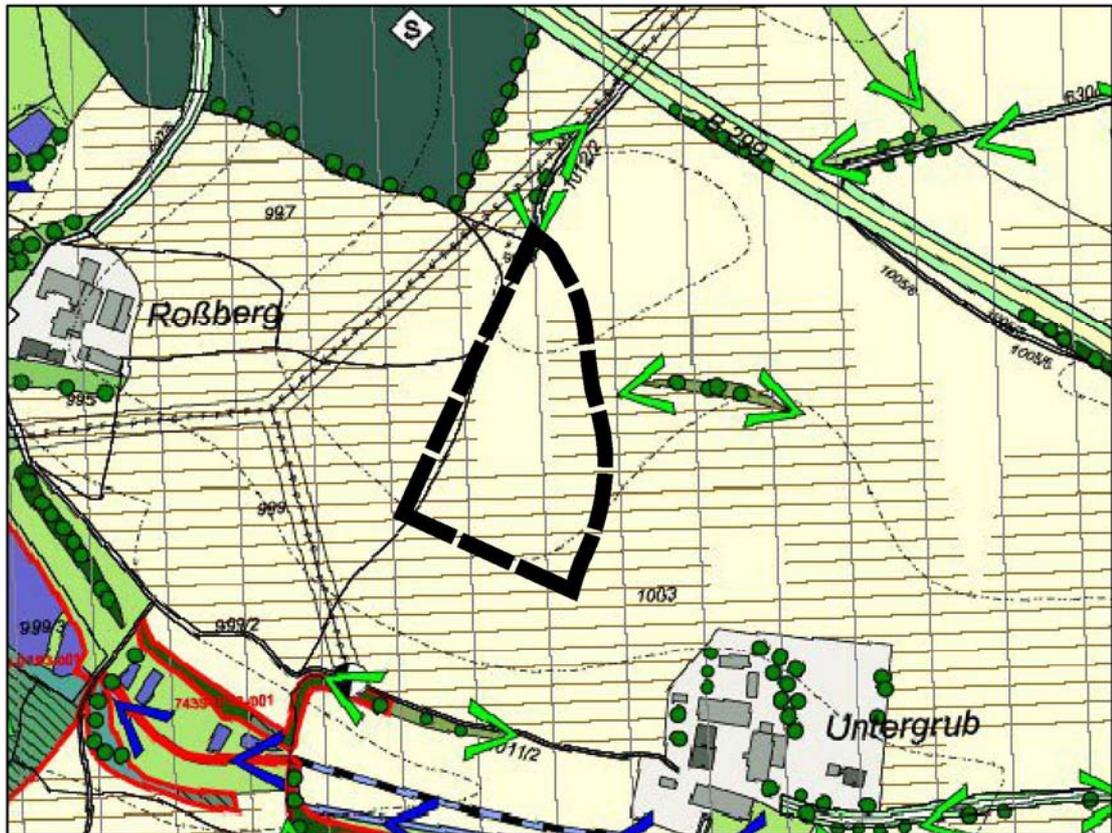
PLANTEAM - STÄDTEBAU - LANDSCHAFTSPLANUNG - ERSCHLIESSUNGSPLANUNG - VERMESSUNG
Mühlenstraße 6 - 84028 Landshut - Fon 0871/9756722 - Fax 0871/9756723 - mail@ib-planteam.de - www.ib-planteam.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan	3
2. Änderung durch Deckblatt 20	4
3. Begründung	5
3.1. Ausgangssituation	5
3.2. Übergeordnete Planungen	6
3.3. Planungs- und Zielvorstellungen	12
3.4. Umweltbericht nach § 2a BauGB	14
4. Verfahrensvermerke.....	18

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 20.

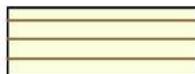


Zeichenerklärung

Flächen für Land- und Forstwirtschaft



Flächen für die Landwirtschaft,
derzeitige Nutzung Acker



Ackerflächen mit potentieller
Erosionsgefährdung

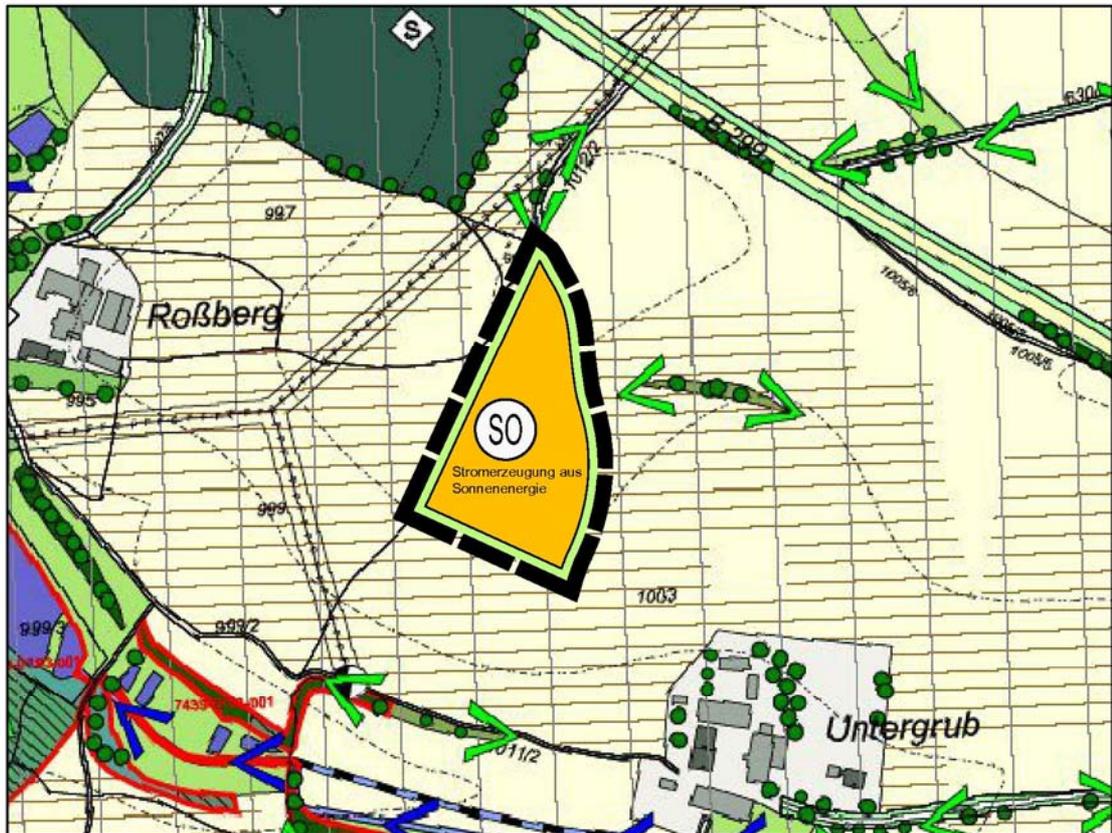
Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 20

2. Änderung durch Deckblatt 20

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

Baugebiete



Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

Grünflächen



Gliedernde Grünfläche -
Randeingrünung

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 20

3. Begründung

3.1. Ausgangssituation

Der Gemeinderat von Kumhausen hat in seiner Sitzung vom 25.10.2022 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 20 beschlossen.



Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung mit Geltungsbereich Deckblatt 20 (gelb gestrichelt)

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 14999 m² und liegt auf einer Teilfläche des Flurstücks 1003 der Gemarkung Götzdorf.

Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche (Ackerfläche) dargestellt, wobei ein Teilbereich noch mit der zusätzlichen Signatur der potentiellen Erosionsgefährdung versehen ist. Für den Änderungsbereich wird parallel der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Untergrub“ aufgestellt.

Tatsächlich wird der Änderungsbereich entsprechend der Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Ackerfläche genutzt und wird nach allen Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der Weiher Untergrub befindet sich in etwa 100 m Entfernung südöstlich des Änderungsbereichs, der Weiher Roßberg etwa 220

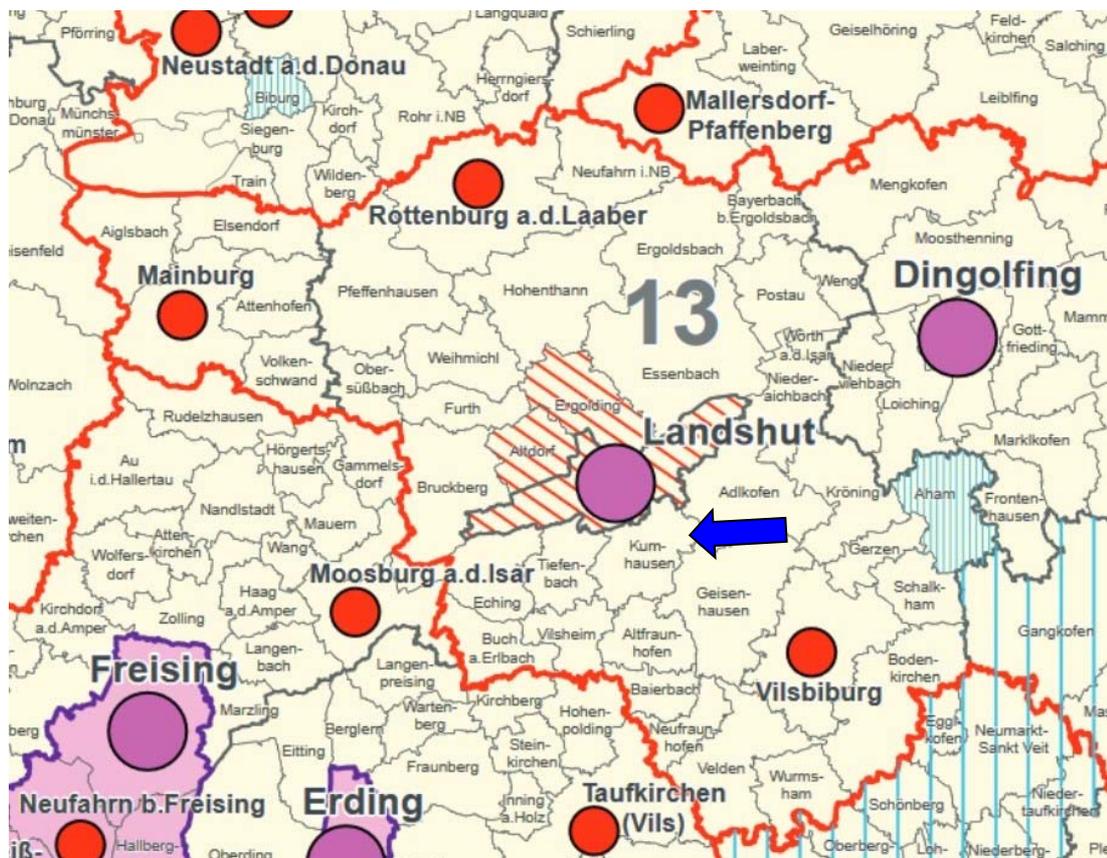
m westlich des Änderungsbereichs. Nordöstlich verläuft die Bundesstraße B 299 in etwa 150 m Entfernung.

Topographisch fällt die Fläche in südliche Richtungen ab von ca. 504,0 m. ü. NHN bis auf ca. 489,0 m. ü. NHN, zur Bundesstraße hin ist der Bereich von einer leichten Kuppe abgetrennt.

3.2. Übergeordnete Planungen

3.2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Strukturkarte Anhang 2 weist die Gemeinde Kumhausen der Gebietskategorie „allgemeiner ländlicher Raum“ zu.



LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Gemeinde Kumhausen siehe blauer Pfeil

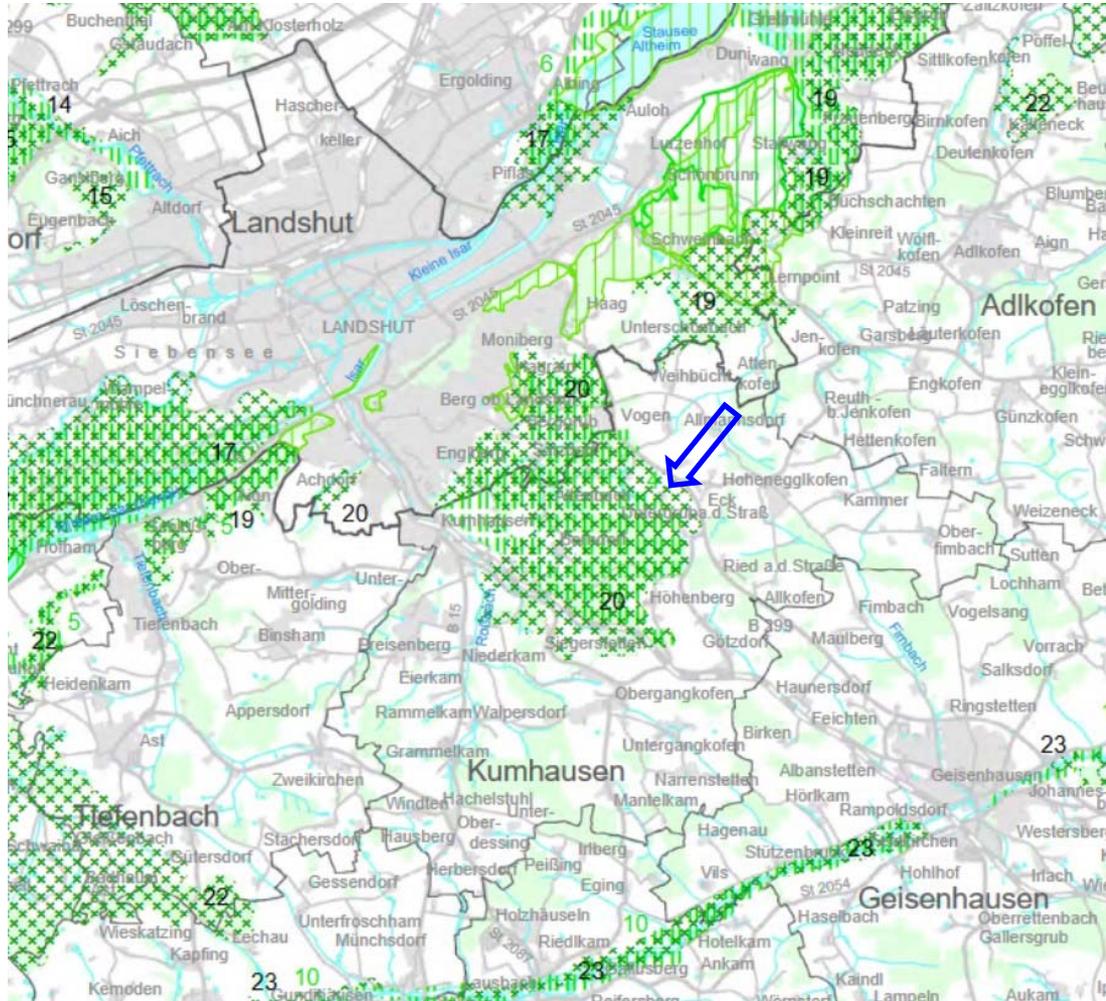
Für den unter Pkt. 2.2 Gebietskategorien / 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes u. a. folgende Grundsätze formuliert werden:

- (G)** Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
 - er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
 - er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Unter **6.2 Erneuerbare Energien**, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird die Bedeutung erneuerbarer Energien hervorgehoben:

- (Z)** Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

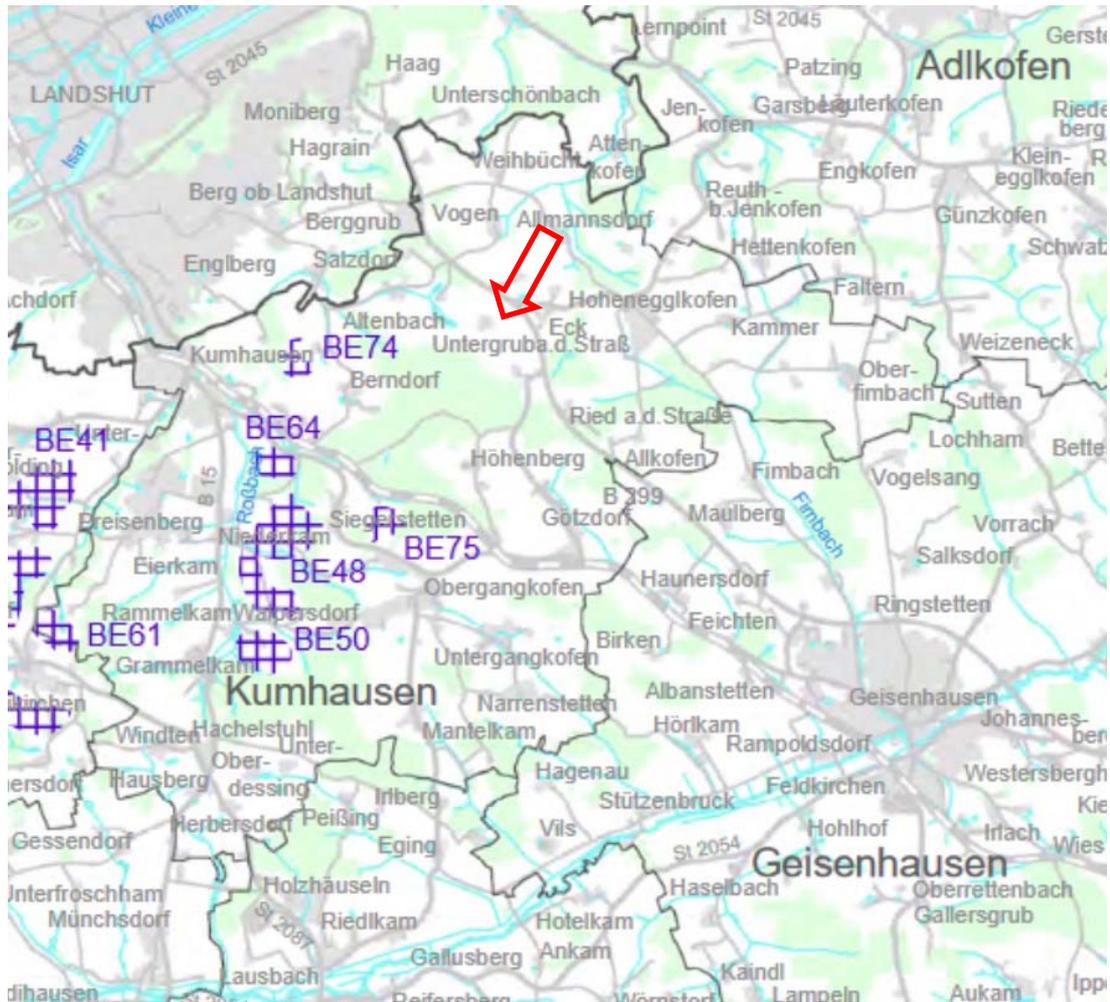
Nach der Karte B I ‚Natur und Landschaft‘ – Landschaftliche Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Landshut liegt die Planungsfläche im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 20 ‚Stadtnahes Hügelland‘. Der regionale Grünzug Nr. 4 ‚Salzdorfer Tal und angrenzendes Hügelland‘ grenzt an das Planungsgebiet an.



Ausschnitt aus der Karte B I ‚Natur und Landschaft‘ des Regionalplans Landshut vom 4.2.2017
Landschaftliche Vorbehaltsgebiet mit grüner Kreuzschraffur, Regionale Grünzüge mit gelbgrüner Senkrechtschraffur, Planungsgebiete sh. blauer Pfeil

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. In diesem Fall handelt es sich um die Überplanung einer Ackerfläche. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und insbesondere des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Untergrub“ werden auch Festsetzungen zur Eingrünung getroffen und damit zusätzliche Gehölzstrukturen geplant, die die Einbindung in das Landschaftsbildes verbessern. Zudem ist die Planung nicht exponiert oder weithin sichtbar. Da auch der Rückbau der Anlage möglich ist und privatrechtlich geregelt wird, ist die Planung mit den Zielsetzungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets vereinbar.

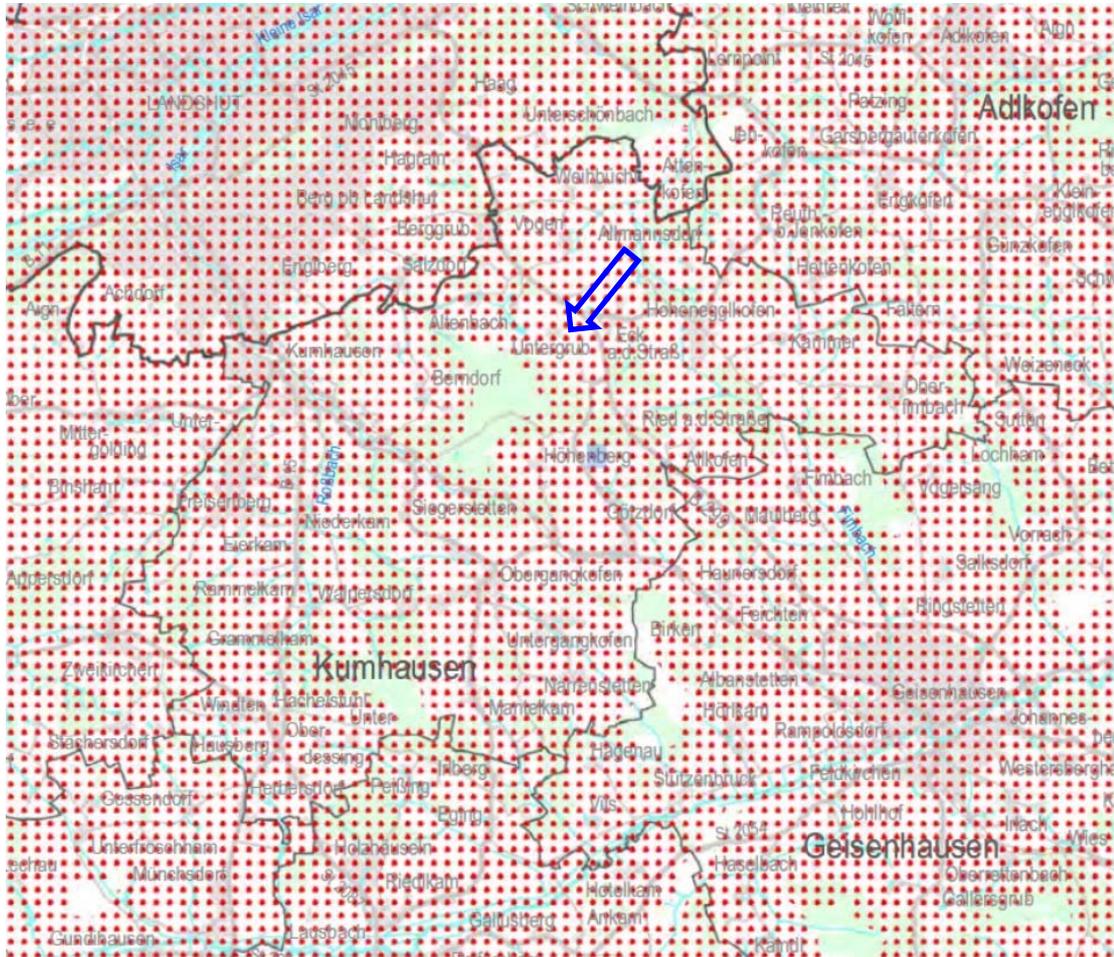
Nach der Karte B IV ‚Rohstoffsicherung‘ des Regionalplans Landshut liegt die Planungsfläche **nicht** in einem **Vorranggebiet für Bodenschätze**.



Ausschnitt aus der Karte B IV ‚Rohstoffsicherung‘ des Regionalplans Landshut vom 17.12.2016
Vorranggebiete für Bodenschätze mit blauer Karoschraffur, Planungsgebiet sh. roter Pfeil

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für **Wasserversorgung** sowie **Wasserschutzgebiete** sind durch die Planung ebenfalls **nicht betroffen**.

Nach der Tekturkarte zu Karte 2 ‚Siedlung und Versorgung‘ **Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen** liegt der Änderungsbereich im Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen.



Ausschnitt aus der Tekturkarte zu Karte 2 ‚Siedlung und Versorgung‘ **Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen** des Regionalplans Landshut vom 9.7.2013

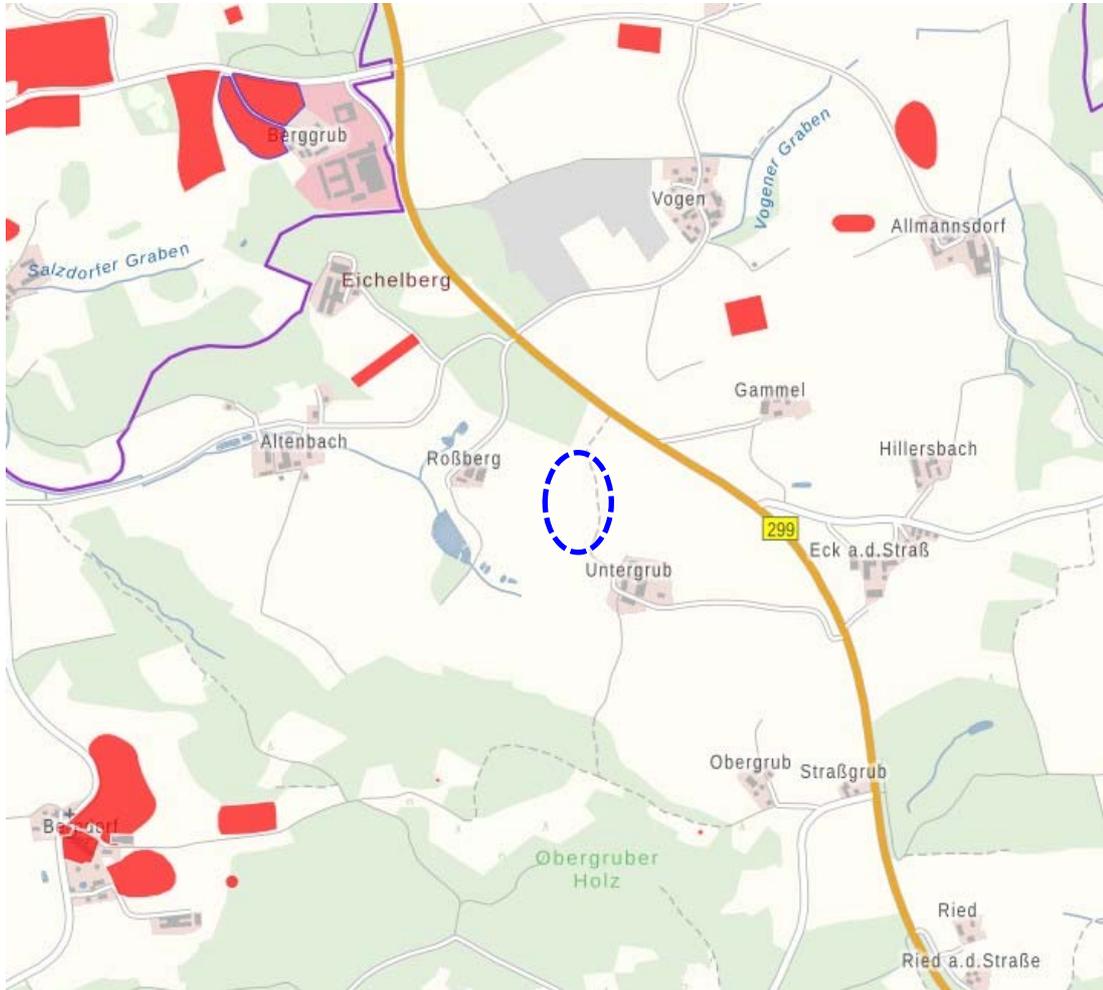
Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen rote Punktschraffur, Planungsgebiet sh. blauer Pfeil

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde Kumhausen durch die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ihren Entwicklungsverpflichtungen nachkommt, die sich aus ihrer Lage und Struktur aus Sicht der Landes- und Regionalplanung ergeben.

Die Planänderung ist mit den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

3.2.3. Gesetz zum Schutz der Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.



Ausschnitt aus dem Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Stand 22.11.2023, Bodendenkmäler rot schraffiert, Planungsgebiet blau gestrichelt.

Auf **Art. 8 DSchG** wird hingewiesen:

- 1) ¹ Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. ² Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. ³ Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. ⁴ Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.3. Planungs- und Zielvorstellungen

3.3.1. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Nach Satz 4 des § 1a Absatz 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 20 wird aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass hier ertragsmäßig wertvolle Flächen für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Gleichzeitig entstehen durch die Umnutzung aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle Flächen im Bereich der Modulflächen und der umgebenden Eingrünung (extensive Grünflächen). Hinzu kommt die Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugter Energien, die einen wichtigen Beitrag zur globalen Zielsetzung der Verlangsamung des Klimawandels leisten soll.

Den daraus entstehenden Zielkonflikt hat die Gemeinde zugunsten der Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Anlagen rückstandsfrei zurückgebaut werden können und damit nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden. Zusammenfassend ist somit festzustellen:

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung

„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“

und „dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.“ (§1 EEG)

hat die Gemeinde Kumhausen beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich zu schaffen.

3.3.2. Planungsrechtliche Situation

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Wie bereits unter 3.2. erläutert wurde, ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Zersiedlungsvermeidung nicht mehr zu prüfen, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels handelt. Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der ansonsten günstigen Standortvoraussetzungen hat sich die Gemeinde Kumhausen entschlossen, diesen Standort für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu überplanen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über bestehende Wirtschaftswege.

3.3.3. Nutzungsart

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie festgesetzt.

3.3.4. Grünordnung

Grünordnerische Festsetzungen werden durch Darstellung der umlaufenden Grünfläche zur Randeingrünung getroffen. Detaillierte Festsetzungen zur Grünordnung werden auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Untergrub“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind Teilflächen des Änderungsbereichs mit der zusätzlichen Signatur „**Ackerflächen mit potentieller Erosionsgefährdung**“ gekennzeichnet. Hierfür wird im Landschaftsplan folgende Zielsetzung formuliert:

Eine Minimierung der Bodenerosion mit dem Ziel der Erhaltung einer dauerhaften Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz der Oberflächengewässer sollen angestrebt und gefördert werden:

- *Kulturtechnische Vorsorgemaßnahmen (Zwischenfruchtanbau, Mulchsaat, pfluglose konservierende Bodenbearbeitung, Direktsaat) und / oder*
- *Querbewirtschaftung und / oder*
- *Schaffung erosionshemmender Kleinstrukturen und / oder*
- *Dauerbegrünung und / oder*
- *Aufforstung*

Im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Untergrub“ werden für den gesamten Geltungsbereich extensive Grünflächen sowie für die Randbereiche eine umlaufende Randeingrünung in Form einer einreihigen Hecke festgesetzt. Somit wird durch Dauerbegrünung und die Schaffung erosionshemmender Strukturen die Erosionsgefahr deutlich reduziert und damit auch die tiefer liegenden südlichen Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, vor Erosion geschützt. Somit wird durch die Planung auch den Zielsetzungen des Landschaftsplans entsprochen.

3.4. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs.4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts. Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

3.4.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Im Bereich des Ortsteils Untergrub soll eine Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO zur Errichtung einer Stromerzeugungsanlage (terrestrische Photovoltaikanlage) festgesetzt werden.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtskräftige Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Gemeinde Kumhausen der Gebietskategorie „allgemeiner ländlicher Raum“ zu.

Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: *„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“*

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage leistet die Gemeinde Kumhausen somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

3.4.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan und von der derzeitigen tatsächlichen Flächennutzung auszugehen.

Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung: Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden Flächen für die Landwirtschaft festgelegt, was auch der derzeitigen Nutzung entspricht.

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie wird eine Bebauung durch eine terrestrische Photovoltaikanlage geplant. Eine Versiegelung des Bodens ist damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich)
Hinsichtlich der Bodennutzung entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche, keine Versiegelung der Flächen, die Absorptionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

- Beschreibung:** Im Änderungsbereich verlaufen keine Oberflächengewässer. Nach dem Kartendienst des Bayerischen Landesamts für Umwelt gibt es im Änderungsbereich keine überschwemmungsgefährdeten Flächen, auch von anderer Seite liegen diesbezüglich keine Hinweise vor. Im Landschaftsplan sind Teile des Änderungsbereichs als potentiell erosionsgefährdet gekennzeichnet.
- Auswirkungen:** Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung erfolgt, keine Beeinträchtigung des Grundwassers. Durch die geplante extensive Grünfläche sowie die Eingrünungsstrukturen wird die Erosionsgefahr reduziert.
- Ergebnis:** Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

- Beschreibung:** Lage ohne wesentliche Bedeutung für Frischlufttransport.
- Auswirkungen:** Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen hat aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.
- Ergebnis:** Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Beschreibung:** Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Gehölzbestand. In den Planungsgebieten befinden sich keine Naturschutzgebiete nach §23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, nach § 30 und § 39 BNatSchG i. V. m. § 21 BNatSchG geschützte Biotop- und Lebensstätten, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der „Natura-2000-Gebiete“ (§ 31 und § 32 BNatSchG).
- Auswirkungen:** Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht im Bereich der Module eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein.
Wie bereits beim Schutzgut Wasser ausgeführt, wird durch die geplante extensive Grünfläche sowie die Eingrünungsstrukturen auch die Erosionsgefahr reduziert.
- Ergebnis:** Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Mensch (Erholung/Lärm)

- Beschreibung:** Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, keine wesentliche Bedeutung für Freizeit und Erholung.
- Auswirkungen:** Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung
- Ergebnis:** Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung:** Derzeit Ackerfläche ohne Gehölzbestand und damit Fläche ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Fläche liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nach dem Regionalplan.
- Auswirkungen:** In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. In diesem Fall handelt es sich um die Überplanung einer Ackerfläche. Im Rahmen des Bebauungs- und Grünordnungsplans werden an allen Rändern Festsetzungen zur Eingrünung getroffen und damit zusätzliche Gehölzstrukturen geplant, die die Einbindung in das Landschaftsbild verbessern. Zudem ist die Planungsfläche nicht exponiert oder weithin sichtbar. Da auch der Rückbau der Anlage möglich ist und privatrechtlich geregelt wird, ist die Planung mit den Zielsetzungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets vereinbar.
- Ergebnis:** Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung:** Im Bereich der Planungsgebiete befinden sich keine Kultur- und Sachgüter, Bodendenkmäler sind nicht bekannt.
- Auswirkungen:** Ob durch die Planung ein Bodendenkmal betroffen ist, kann nicht beurteilt werden, ansonsten keine Kultur- und Sachgüter betroffen.
- Ergebnis:** Das Schutzgut ist voraussichtlich durch die Planung nicht betroffen.

3.4.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleiben die Ausweisungen landwirtschaftlicher Nutzflächen bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleiben Ackerflächen bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen, Erosionsgefährdung und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Weiterentwicklung der Energiewende gehemmt.

3.4.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sind Vermeidungsmaßnahmen nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Ausgleich

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" erstellt.

Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen wird ein Eingriff verursacht. Die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und nachgewiesen.

3.4.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine sehr gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde.

3.4.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

3.4.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung quantifiziert werden können und auf dieser Ebene lediglich grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen als Grünflächen festgesetzt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung. Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

3.4.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In einem Bereich nahe dem Ortsteil Untergrub soll eine Fläche als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Durch die Planänderung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

Diese Beurteilung beruht auf folgenden Voraussetzungen:

- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen.
- Die Gebäude, Anlagen, Betriebseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und straßenseitige Erschließungen sind so zu bauen und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfeldes und der Umwelt unterbleiben.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Boden	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärm)	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich nicht betroffen

4. Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss des Gemeinderates	vom	25.10.2022		
Ortsüblich bekannt gemacht	am		
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	vom	bis
Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom	bis
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom	bis
Ortsüblich bekannt gemacht	am		
Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom	bis
Feststellungsbeschluss	vom		

Kumhausen, den

 1. Bürgermeister Thomas Huber

GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Landshut hat das Deckblatt Nr. 20 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Bescheid vom Nr. gem. § 6 BauGB genehmigt.

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 20 zum Flächennutzungsplan wirksam.

Kumhausen, den

 1. Bürgermeister Thomas Huber

Landshut, den 10.06.2024
 Vorentwurf: 10.06.2024
 Entwurf:



Dipl.-Ing. (FH) Christian Loibl

PLANTEAM
 Mühlenstraße 6
 84028 Landshut